



SEGELCLUB TRAUNKIRCHEN

Mitglied des ÖSV, OÖSV und ASVÖ
Uferstraße 22, 4801 Traunkirchen - www.sc-traunkirchen.at

Im folgenden Text wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter einbezogen.

Vereinsstatuten des Segelclub Traunkirchen

ZVR-Zahl: 658348617

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Kennzeichen	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung	2
3.1.	Ideelle Mittel.....	2
3.2.	Finanzielle Mittel.....	2
§ 4	Organe des Vereins	3
4.1	Der Präsident	3
4.2	Der Vorstand	3
4.2.1	Der Obmann	3
4.2.1.a	Der Obmannstellvertreter	3
4.2.2	Der Schriftführer.....	3
4.2.3	Der Finanzreferent	3
4.2.3a	Der Kassier	4
4.2.4	Der Sportliche Leiter.....	4
4.2.5	Der Liegenschaftsverwalter	4
4.2.6	Der Oberbootsmann.....	4
4.2.7	Der Bootsmann	4
4.2.8	Der Jugendwart	4
4.2.8a	Der Jugendwart-Stellvertreter.....	4
4.2.9	Die Beiräte	4
4.3	Jahreshauptversammlung und Generalversammlung.....	5
4.3.1	Jahreshauptversammlung	5
4.3.2	Außerordentliche Generalversammlung	6
4.4	Die Rechnungsprüfer	6
4.5	Das Schiedsgericht	6
§ 5	Mitgliedschaft	7
5.1	Arten der Mitgliedschaft.....	7
5.1.1.	Ordentliche Mitglieder	7
5.1.2	Außerordentliche Mitglieder	7
5.1.3.	Ehrenmitglieder.....	8
5.2	Aufnahme.....	8
5.3	Ende der Mitgliedschaft.....	8
5.4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
5.4.1	Rechte:.....	8
5.4.2	Pflichten:.....	9
5.5	Mitglieds- und Aufnahmebeiträge	9
5.6	Haftung für Personen- und Sachschäden.....	9
5.7	Strafbestimmungen	10
§ 6	Auflösung des Vereins	10
§ 7	Allgemeines	10

Vereinsstatuten des Segelclub Traunkirchen

§ 1 Name, Sitz und Kennzeichen

Der Verein führt den Namen „Segelclub Traunkirchen“, abgekürzt „SCT“ und hat seinen Sitz in Traunkirchen, Oberösterreich. Als Kennzeichen führt der Verein eine weiße Flagge mit zwei blauen gekreuzten Balken, in der Mitte befindet sich ein Oval mit einem goldenen Anker. Der Wimpel hat ein blau umrandetes weißes Feld, in dessen Mitte sich ein Oval mit einem goldenen Anker befindet. Flagge und Wimpel führen das Signum SCT. Höhe und Länge des Wimpels verhalten sich wie 1:2.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist ein gemeinnütziger und nicht auf Gewinn gerichtet.

Er besteht darin, den Segelsport und/oder verwandte Sportarten zu pflegen und zu fördern und die dafür notwendigen Anlagen (wie Clubhaus, Liegeplätze, Park-u. Abstellmöglichkeiten etc.) zu errichten, zu erhalten und allen Mitgliedern zu Verfügung zu stellen.

Besonderer Wert wird auf rege Beteiligung am Vereinsleben, auf kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander, insbesondere zwischen Jugend und Erwachsenen, gelegt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

3.1. Ideelle Mittel

- Heranbildung von Nachwuchs- und Regattaseglern
- Abhaltung von regionalen, nationalen und internationalen Regatten
- Förderung der Mitglieder bei der Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen
- Gesellschaftliche Veranstaltungen, um die Kommunikation der Mitglieder untereinander zu fördern
- Allgemeine Aktivitäten zur Förderung des Segelsports
- Betrieb von entsprechenden Anlagen und Einrichtungen

3.2. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmebeiträge
- Widmungen und Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Subventionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Sonstige Einnahmen
- Sonstige gesetzlich zulässige Mittel

§ 4 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- 1. der Präsident
- 2. der Vorstand
- 3. die Jahreshauptversammlung und Generalversammlung
- 4. drei Rechnungsprüfer (2 Prüfer, 1 Reserve)
- 5. das Schiedsgericht

4.1 Der Präsident

Der Präsident erfüllt repräsentative Aufgaben. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand. Er führt bei der Jahreshauptversammlung und bei anderen Veranstaltungen über Ersuchen des Vorstandes den Vorsitz und nimmt Ehrungen vor.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch den Obmann, ist dieser ebenfalls verhindert, durch den Obmann-Stellvertreter oder durch den Sportlichen Leiter, vertreten. Der Präsident wird in der Jahreshauptversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.

4.2 Der Vorstand

Seine Mitglieder sind:

- 1. der Obmann
- 1.a. der Obmann-Stellvertreter
- 2. der Schriftführer
- 3. der Finanzreferent
- 3a. der Kassier
- 4. der Sportliche Leiter
- 5. der Liegenschaftsverwalter
- 6. der Oberbootmann
- 7. der Bootsmann
- 8. Der Jugendwart
- 8a. der Jugendwart-Stellvertreter
- 9. bis zu fünf Beiräte

4.2.1 Der Obmann

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, leitet den Vorstand, beruft Sitzungen ein und führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen, Jahreshaupt- und Generalversammlungen.

4.2.1a Der Obmann-Stellvertreter

Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei seiner Arbeit und vertritt ihn im Falle von Verhinderung bzw. Rücktritt, bis zur nächsten Haupt- oder Generalversammlung.

4.2.2 Der Schriftführer

Der Schriftführer ist Protokollführer bei Sitzungen und Versammlungen. Das jeweilige Protokoll wird vom Vorsitzenden gegengezeichnet. Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten und ist für die richtige Verteilung und Bearbeitung der einlangenden Post, für die Führung der Mitgliederunterlagen sowie für die Information über das Vereinsgeschehen verantwortlich.

4.2.3 Der Finanzreferent

Der Finanzreferent ist für die gesamte Finanzgebarung des Vereins verantwortlich. Er gibt bei jeder Vorstandssitzung einen kurzen Überblick über die Finanzlage, erstattet bei der

Jahreshauptversammlung einen übersichtlichen Kassabericht über das zurückliegende Vereinsjahr und einen Budgetvorschlag für das folgende Jahr.

Der Finanzreferent ist verpflichtet, die Rechnungsprüfer so rechtzeitig von der Jahreshauptversammlung in Kenntnis zu setzen, dass diese die vorgeschriebene Überprüfung vornehmen können.

4.2.3a Der Kassier

Der Kassier ist für die Buchhaltung und den Schriftverkehr im Kassawesen verantwortlich.

4.2.4 Der Sportliche Leiter

Der Sportliche Leiter ist oberster Leiter des Sportbetriebes. Ihm obliegt die Vorbereitung, Ausschreibung und Leitung von Regatten, und die Organisation von Segelkursen vorwiegend für Mitglieder

Er widmet sich besonders der Heranbildung von Regattaseglern und Wettfahrtleitern.

4.2.5 Der Liegenschaftsverwalter

Der Liegenschaftsverwalter ist für die Infrastruktur verantwortlich

4.2.6 Der Oberbootsmann

Der Oberbootsmann teilt Liegeplätze ein und ist für Hafen und Boote zuständig.

4.2.7 Der Bootsmann

Der Bootsmann betreut die clubeigenen Motorboote

4.2.8 Der Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Aufgabe, die Jugendmitglieder in die Gemeinschaft der Segler einzuführen, sie seglerisch auszubilden und sie zu zumutbaren Arbeiten im Verein zu verhalten. Seine erzieherische Aufgabe soll er vor allem darin sehen, dass die Jugendmitglieder zu kameradschaftlichem Verhalten und entsprechendem Benehmen angeleitet werden.

4.2.8a Der Jugendwart-Stellvertreter

Der Jugendwart-Stellvertreter unterstützt den Jugendwart bei seiner Arbeit und vertritt ihn im Falle von Verhinderung bzw. Rücktritt, bis zur nächsten Haupt- oder Generalversammlung.

4.2.9 Die Beiräte

Die Tätigkeit des Vorstandes wird durch Beiräte unterstützt, denen kein besonderer Aufgabenbereich zufällt.

Der Vorstand besorgt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Bei der Wahl des Präsidenten übernimmt der anwesende Obmann die Aufgabe des Wahlleiters, im Falle seiner Verhinderung der Reihe nach der Obmann-Stellvertreter, das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.

Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder übernimmt der anwesende Präsident die Aufgabe des Wahlleiters, im Falle von Verhinderung übernimmt der Reihe nach der Rechnungsprüfer, der Rechnungsprüfer-Stellvertreter, das älteste anwesende und stimmberechtigte Mitglied, die Durchführung der Neuwahl.

Bleibt ein Posten der fakultativ zu bestellenden Vorstandsmitglieder bzw. des Präsidenten bei der Wahl unbesetzt, so steht es dem neu gewählten Vorstand frei, diesen Posten anschließend oder zu einem späteren Zeitpunkt während der Funktionsperiode durch ein Vereinsmitglied zu besetzen, es sei denn, dass die Hauptversammlung dies ausdrücklich untersagt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann, bei seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, im Regelfall eine Woche vor Termin einlangend, einberufen (schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail). Die Tagesordnung der Vorstandssitzung wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, festgelegt und der Einladung beigegeben. Der Obmann, im Falle seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, hat ferner innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Vorstandsmitglied hat sich bei Befangenheit seiner Stimme zu enthalten. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende zustimmt.

Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Beschlussfähigkeit bzw. Entscheidung anderer Cluborgane vorbehalten sind. Im Besonderen legt der Vorstand auch den Termin und die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung und allfälliger Generalversammlungen fest. Er entscheidet im Weiteren mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden über die Aufnahme, Verwarnung, Sperre oder Ausschluss von Mitgliedern.

Der Obmann vertritt den Verein bei Behörden und dritten Personen gegenüber und unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Finanzreferenten alle Schriftstücke, die den Verein verpflichten oder an Behörden gerichtet sind. Schriftstücke anderer Art sind vom sachlich zuständigen Vorstandsmitglied zu unterfertigen. Von rechtlich relevanten Schriftstücken ist eine Durchschrift für die zentrale Ablage dem Schriftführer zu übermitteln.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

4.3 Jahreshauptversammlung und Generalversammlung

4.3.1 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand nach Ende der Saison einzuberufen. Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann maximal zwei Stimmrechte übernehmen.

Die Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Jahreshauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist bei Anwesenheit eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig.

Der Entscheidung der Jahreshauptversammlung sind vorbehalten:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung oder Generalversammlung
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Obmannes, der anderen Funktionäre, sowie ihre Entlastung. Der Entlastung des Finanzreferenten hat der Bericht der Rechnungsprüfer voranzugehen
- die geheime oder offene Neuwahl des Präsidenten, der Funktionäre und der Rechnungsprüfer erfolgt nach Abstimmung
- die Kenntnisnahme des vom Finanzreferenten erstellten Voranschlages für das nächste Vereinsjahr
- die Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge sowie alle Entgelte, die für die Benützung der Einrichtung des Vereins zu bezahlen sind
- Beschlüsse über eine Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins. Eine Statutenänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit 3/4 Mehrheit der bei der Jahreshauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, dem der Vorsitzende zustimmt. Stimmenthaltungen sind möglich und gelten als nicht abgegebene Stimmen
- die Entscheidung über fristgerecht und ordnungsgemäß eingebrachte Anträge
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach dessen Anrufung

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist schriftlich und so rechtzeitig den Mitgliedern zuzusenden, dass sie drei Wochen vor dem Versammlungstermin zugestellt wird: Als zugestellt gilt auch, wenn die Einladung 14 Tage vor Versammlungstermin am schwarzen Brett im Clubhaus ausgehängt und somit kundgemacht wurde. Anträge, die bei der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, sind so rechtzeitig an den Schriftführer zu richten, dass sie dieser spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung erhält.

Außerhalb der Tagesordnung kann ein Antrag nur behandelt werden, wenn dies die anwesenden Mitglieder mehrheitlich beschließen (Dringlichkeitsantrag).

4.3.2 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der Jahreshauptversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.

Für die Ladung, Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung und Abwicklung der Generalversammlung gelten jene Bestimmungen, die für die Jahreshauptversammlung zur Anwendung gelangen.

Der Generalversammlung kommen grundsätzlich dieselben Befugnisse wie der Jahreshauptversammlung zu.

4.4 Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben vor der Jahreshauptversammlung Buchhaltung und Kassa genau zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung zu berichten. Falls ein Rechnungsprüfer ausfällt, ist der Ersatzprüfer beizuziehen, der ebenfalls von der Jahreshauptversammlung gewählt wird.

4.5 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Der Schriftführer nimmt an den Verhandlungen teil, um eine Mitschrift anzufertigen. Das von den Schiedsrichtern und den beiden Streitteilen unterzeichnete Protokoll legt er unverzüglich dem Vorstand vor. Dieser trifft etwa notwendige Verfügungen.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Arten der Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

5.1.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Segelsport und/oder verwandte Sportarten ausüben und nach Vorstandsbeschluss die entsprechende Aufnahmegebühr entrichtet haben.

5.1.2 Außerordentliche Mitglieder

sind:

1. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Personen, die, ohne über ein eigenes Einkommen zu verfügen, in Ausbildung stehen – auf jährlichen Antrag – bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. Für die Aufnahme eines Jugendlichen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten schriftlich beizubringen.

2. Familienmitglieder

Familienmitglieder sind Ehegatten oder Lebensgefährten von ordentlichen Mitgliedern oder Saisonmitgliedern.

3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Personen, welche, ohne am Vereinsleben aktiv teilzunehmen, dessen Infrastruktur und Lagermöglichkeiten nutzen.

4. Saisonmitglieder

Saisonmitglieder sind Gäste zum Kennenlernen des Vereins und des Segelsports, entweder auf bestimmte Zeit oder bis auf Widerruf. Sie fördern den Verein vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages.

5. Tagesmitglieder

Tagesmitglieder sind, mit Genehmigung eines Vorstandmitglieds und nachträglicher Genehmigung des Vorstands, Gäste zum Kennenlernen des Vereins und des Segelsports, denen tageweise Zutritt zu den Clubanlagen gewährt wird.

6. Ruhende Mitglieder

Ruhende Mitglieder sind Mitglieder, die aufgrund ihrer persönlichen Situation die Clubanlagen vorübergehend nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen können. Die

Ruhende Mitgliedschaft kann nach Darlegung der Gründe vom Vorstand akzeptiert werden. Ruhende Mitglieder zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag.

7. Befreundete Mitglieder

Befreundete Mitglieder sind Personen, welche, ohne am Vereinsleben aktiv teilzunehmen, dem Verein jährlich einen angemessenen Sach- oder Geldbetrag widmen, dessen Mindesthöhe vom Vorstand festzulegen ist.

5.1.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Jahreshauptversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, bezahlen jedoch keinen Pflichtbeitrag.

5.2 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit (Ausnahme Tagesmitglieder, siehe § 5 Abs.5.1.2.Punkt 5.) Die Mitgliedschaft wird wirksam durch die Einzahlung des Aufnahme- bzw. des ersten Mitgliedsbeitrages.

5.3 Ende der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft endet

- durch den freiwilligen Austritt zum Ende des Jahres, der bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres schriftlich beim Schriftführer einzureichen ist. Bei verspäteter Abmeldung ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zu entrichten. Als freiwilliger Austritt gilt, wenn binnen eines Monats nach Datum der dritten Mahnung der vorgeschriebene Beitragsrückstand nicht bezahlt und keine besondere Zahlungsweise mit dem Obmann oder dem Finanzreferenten vereinbart wurde
- durch Ableben eines Mitgliedes
- durch Ausschluss, der vom Vorstand wegen Missachtung der Statuten oder Mitgliedspflichten, Schädigung des Vereins und dessen Ansehen ausgesprochen werden kann (siehe § 5 Abs. 5.7).
- bei außerordentlichen Mitgliedern, wenn die Mitgliedschaft nicht für eine weitere Saison verlängert wird. Die Verständigung des Mitglieds über die Nichtverlängerung hat bis zum 31.12. des laufenden Jahres durch den Vorstand zu erfolgen.

Mit dem Ausscheiden enden alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten, ausgenommen die Pflicht, etwaige Beitragsrückstände nachzuzahlen. Etwaiges Vereinseigentum (z.B. Clubschlüssel, Zutrittschip, etc.) sind zu retournieren.

5.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.4.1 Rechte:

Ordentliche und Ehrenmitglieder sind bei der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Jahreshaupt- und Generalversammlung teilzunehmen und Anträge einzubringen.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Mitgliedschaft in Anspruch zu nehmen und von allfälligen Begünstigungen für Vereinsmitglieder Gebrauch zu machen. Der Verein ist um die Bereitstellung von Liege- und Parkplätzen bemüht, den Vereinsmitgliedern entsteht jedoch kein persönlicher Anspruch auf

einen Liege-, Park-, Einstell- oder Anlegeplatz, Einwinterung von Booten oder Bereitstellung von Lagerungsmöglichkeiten jeglicher Art.

5.4.2 Pflichten:

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinem Aufgabenkreis tätig zu unterstützen, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten und innerhalb wie außerhalb des Vereins ein sportliches und kameradschaftliches Verhalten zu zeigen

Außerdem ist es Pflicht der Mitglieder, an den sportlichen Segelwettkämpfen teilzunehmen und sich rege am Vereinsleben zu beteiligen. Dauer und Umfang der Verpflichtungen wird in den jeweils gültigen „Richtlinien zur Sportförderung“ geregelt

Die Mitglieder haben die Zielsetzung des Vereins durch Eigeninitiative anzustreben und alles zu unterlassen, was diesen Zielsetzungen abträglich ist

Pflicht der Mitglieder ist die genaueste Beachtung der Vereinsstatuten, der Vereinsordnung sowie der Vorstandsbeschlüsse, die ab ihrer Kundmachung am schwarzen Brett für alle Vereinsmitglieder verbindlich sind.

Von allen Mitgliedern wird die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung erwartet.

Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und der vom Vorstand eingesetzten Funktionäre ist Folge zu leisten.

Adress-, Namens- und Berufsänderungen sind dem Vorstand sofort bekanntzugeben.

Bootseigner sind verpflichtet, ihre Regattayachten im Yachtregister des ÖSV eintragen zu lassen.

Zu den Pflichten gehören weiter: Hilfe bei Schiffbrüchigen und Gekenterten, Beachtung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften der Behörden, sowie der Wettsegelbestimmungen.

Es ist erwünscht, dass Mitglieder das Vereinsabzeichen tragen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Verein parteipolitische Debatten und persönliche Streitigkeiten zu unterlassen.

Verstöße gegen die den Mitgliedern auferlegten Pflichten sind mit dem Ausschluss bedroht.

5.5 Mitglieds- und Aufnahmebeiträge

Die Mitglieds- und Aufnahmebeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist fristgerecht auf das Bankkonto des Vereins einzubezahlen. Das Mitglied kann erst nach erbrachter Beitragsleistung die Mitgliederrechte in Anspruch nehmen.

5.6 Haftung für Personen- und Sachschäden

Wer das Vereinseigentum benützt, haftet für alle hieraus entstandenen Schäden.

Vereinsmitglieder haften für ihre Gäste.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle von ihnen verursachten Schäden dem Oberbootsmann schriftlich zu melden. Bei Schadensfällen, die durch mehrere Mitglieder verursacht werden, haften alle Beteiligten zur ungeteilten Hand. Der Verein lehnt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jede Haftung für Schäden ab, die durch Tod, dauernde oder zeitweise Gesundheitsschädigung oder Verletzung eines Mitgliedes (Personenschäden) oder durch Beschädigung, Entwendung oder Vernichtung von Sachen eines Mitgliedes, eintreten. Eine Haftung den Mitgliedern gegenüber ist nur insoweit gegeben, als der Schadensfall durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

5.7 Strafbestimmungen

Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand mit 2/3 Mehrheit aus folgenden Gründen verwarnt, gesperrt oder ausgeschlossen werden:

- wegen Zuwiderhandelns gegen die Vereinsstatuten,
- wegen einer das Ansehen des Vereins oder die Interessen des Vereins schädigen Handlung,
- wegen unkameradschaftlichen Verhaltens,
- wegen einer anderen unehrenhaften Handlung und
- bei Verletzung der Mitgliederpflichten.

Der schriftliche Bescheid muss den Grund, die Dauer und den Umfang der Sperre oder des Ausschlusses enthalten.

Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied die Hauptversammlung anrufen, was jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Anrufung muss innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung schriftlich an den Vorstand eingebracht werden. Die endgültige Entscheidung muss bei der nächsten Hauptversammlung erfolgen.

§ 6 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung bzw. Generalversammlung und nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Versammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen, zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, möglichst artverwandte, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 34ff BAO zu verwenden.

§ 7 Allgemeines

Der Segelclub Traunkirchen anerkennt die Satzungen des Österreichischen Segelverbandes, insbesondere, dass Strafen (Verweis, Sperre, Ausschluss aus dem Verbandsverein), die vom Untersuchungsausschuss des ÖSV verhängt werden, von ihm auch durchzuführen sind.

Die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder werden vom Verein lt. Datenschutzrichtlinie des Segelclub Traunkirchen verarbeitet.

Version VII

Traunkirchen, am 05.11.2022